

Anweisung für das Kampfrichterwesen

Kampfrichterordnung

**für Meisterschaften und Wettkämpfe
im Rettungsschwimmen**

**für Schwimmbad- und
Freigewässer-Disziplinen**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Impressum

Anweisung für das Kampfrichterwesen

5. überarbeitete Auflage, 2000

6. überarbeitete Auflage, 2007

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Best. Nr. 41408387

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter.....	4
3	Ausbildungsstufen	5
4	Kampfrichtereinsatz.....	6
5	Zusammensetzung von Veranstaltungsleitung, Schiedsgericht, Wettkampfleitung und Kampfgericht bei Freigewässerwettkämpfen.....	7
6	Aufgaben der Veranstaltungsleitung für alle Wettkämpfe	8
7	Schiedsgericht bei Schwimmbad-Disziplinen	10
8	Wettkampfleitung bei Schwimmbad-Disziplinen.....	11
9	Aufgaben des Kampfgerichtes für Schwimmbad- Disziplinen.....	12
10	Zeitmessung und Platzierung.....	16
11	Setzen von Läufen	19
12	Schiedsgericht bei Freigewässerwettkämpfen.....	20
13	Wettkampfleitung (Area-Referee) für Freigewässer	21
14	Aufgaben des Kampfgerichtes für Freigewässer.....	21
15	Organisation der Ausbildung	25
16	Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ausbildung	26
17	Inhalte und Umfang der Ausbildung	27
18	Prüfungsunterlagen.....	30
19	Prüfungsergebnisse.....	31
20	Kampfrichterlizenzen	31
21	Fortbildung.....	33
22	Kampfrichterkleidung.....	33
23	Aktualisierung der Anweisung für das Kampfrichterwesen	33
24	Umschreibung der Lizenzen	34

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Anweisung für das Kampfrichterwesen dient dem Zweck, die rettungsschwimmsportliche Kampfrichtertätigkeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten. Sie findet Anwendung auf allen Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG in Hallen-/Freibädern und Freigewässern. Sie dient als Grundlage der Kampfrichterausbildung für Schwimmbad-Disziplinen (einschließlich HLW) und Freigewässer-Disziplinen.
- 1.2 Für den Kampfrichtereinsatz und deren Ausbildung im Sinne dieser Anweisung ist der Beauftragte für das Kampfrichterwesen der jeweiligen Organisationsebene zuständig und verantwortlich. Sollte diese Funktion nicht besetzt sein, fallen diese Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten an den Beauftragten für die Rettungswettkämpfe bzw. die Leitung Einsatz.

2. Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- 2.1 Kampfrichter und sonstige Personen, die im Rahmen von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen Tätigkeiten übernehmen, sind zu absoluter Objektivität und Neutralität verpflichtet. Sie haben das ihnen übertragene Amt selbständig und unbeeinflusst allein und unter Beachtung des Regelwerks Rettungssport der DLRG und der internationalen Regelwerke der ILS/ILSE in der jeweils aktuellen Fassung sowie der jeweiligen Ausschreibung auszuüben.
- 2.2 Die Aufgaben aller bei Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen tätigen Personen ergeben sich aus den in Absatz 2.1 genannten Regelungen sowie dieser Anweisung für das Kampfrichterwesen.
Im Weiteren wird zwischen der Veranstaltungsleitung und den Kampfrichtern unterschieden. Zu den Kampfrichtern zählen

die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts. Diese haben die Pflicht, an der Kampfrichterbesprechung der Veranstaltung teilzunehmen.

- 2.3 Kampfrichter, die die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen oder gegen die Grundsätze von Objektivität und Neutralität verstoßen, sind durch den Beauftragten für das Kampfrichterwesen, den Schiedsrichter oder Veranstaltungsleiter zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind diese Personen in Abstimmung mit dem Schiedsgericht durch andere Kampfrichter zu ersetzen.
- 2.4 Mitgliedern der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts ist es nicht gestattet, in dem Veranstaltungsabschnitt, in dem sie ihr Amt ausüben, als Rettungssportler zu starten.

3 Ausbildungsstufen

Die Kampfrichterausbildung ist für Schwimmbad- und Freigewässer-Disziplinen in folgende Ausbildungsstufen gegliedert:

Schwimmbad-Disziplinen

KR-Stufe F1

Zeitnehmer
Wenderichter
Zielrichter

KR-Stufe E1

Starter
Schwimmrichter
Auswerter

KR-Stufe E2

HLW-Richter

KR-Stufe D1/2

Wettkampfleiter
Schiedsrichter

Freigewässer-Disziplinen

KR-Stufe E3

Startordner (Marshal)
Starter/ Kontrollstarter (Check-Starter)
Kampfrichter im Boot
Streckenrichter
Zielrichter
Recorder

KR-Stufe D3

Wettkampfleiter (Area-Referee)
Schiedsrichter (Chief-Referee)

4 Kampfrichtereinsatz

- 4.1 Die personelle Mindestbesetzung bei Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen richtet sich nach § 11 des aktuellen Regelwerks. Entsprechend der Ausschreibung meldend die teilnehmenden Gliederungen eine ausreichende Zahl an Kampfrichtern zu den Veranstaltungen.
- 4.2 Bei Meisterschaften auf Bundesebene sollen nur Kampfrichter ab der Ausbildungsstufe E1, bei der HLW der Ausbildungsstufe E2 eingesetzt werden. Für die Deutschen Meisterschaften geben die Landesverbände eine Empfehlung ab.
- 4.3 Kampfrichter werden zu ihren Einsätzen bei Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen im Rettungsschwimmen vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen berufen und von diesem unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Erfahrungen auf den einzelnen Positionen eingesetzt.
- 4.4 Die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Wettkampfleitung werden vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter benannt.
- 4.5 Bei sonstigen Wettkämpfen im Rettungsschwimmen entscheidet der Veranstaltungsleiter über die Berufung und den Einsatz aller Kampfrichter in Anlehnung an das Regelwerk Rettungssport und dieser Anweisung.
- 4.6 Über persönliche Einladungen oder den Einsatz als Kampfrichter bei internationalen Wettkämpfen im Rettungsschwimmen im Ausland ist der Beauftragte für das Kampfrichterwesen der Bundesebene vom eingeladenen Kampfrichter vor Teilnahme zu informieren.

5. Zusammensetzung von Veranstaltungsleitung, Schiedsgericht, Wettkampfleitung und Kampfgericht bei Freigewässerwettkämpfen

Für die Durchführung von Freigewässerwettkämpfen auf Basis der internationalen Regelwerke der ILS/ILSE ist folgende personelle Besetzung der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts und des Kampfgerichts sicherzustellen:

Veranstaltungsleitung

- ein Veranstaltungsleiter
- ein Veranstaltungssprecher
- ein Protokollführer
- Helfer/ Schreibkräfte
- Ordnungsdienst / Sicherheitskräfte für die Wettkampfstätte

Schiedsgericht

- ein Leiter

Kampfgericht

Wasserbereich	Strandsprint/ -staffel	Beach-Flags
1 Wettkampfleiter	1 Wettkampfleiter	1 Wettkampfleiter
1 Startordner	1 Startordner	1 Startordner
1 Starter	1 Starter	1 Starter
1 Kontrollstarter	1 Kontrollstarter	1 Kontrollstarter
1-2 Kampfrichter im Boot	1 Zielrichterobmann	2 Zielrichter
4-6 Zielrichter	1 Zielrichter je Bahn	1 Recorder
1 Recorder	1 Recorder	
	1 Video Operator	

Werden bei Freigewässerwettkämpfen nicht alle Disziplinen durchgeführt oder der Wasser- und Strandbereich nicht parallel genutzt, reicht eine reduzierte Anzahl Kampfrichter für den Ablauf aus. Diese Anzahl muss mindestens dem Einsatzplan des Abschnitts der jeweiligen Veranstaltung mit dem höchsten Personalbedarf entsprechen.

Dabei ist der Schiedsrichter gleichzeitig Wettkampfleiter und kann zudem die Aufgabe des Startordners und/oder Kontrollstarters übernehmen.

Im Startbereich können Kampfrichter ebenfalls mehrere Positionen übernehmen:

- Der Wettkampfleiter kann gleichzeitig die Aufgabe des Startordners und/oder Kontrollstarters übernehmen
- Der Startordner kann gleichzeitig Kontrollstarter bzw. der Kontrollstarter gleichzeitig Startordner sein
- Ebenso kann der Starter die Funktion des Startordners oder auch des Zielrichters und/oder Streckenpostens, insbesondere bei den Staffeln übernehmen

Die Zielrichter nehmen gleichzeitig die Aufgabe von Streckenposten oder auch des Recorders wahr.

6. Aufgaben der Veranstaltungsleitung für alle Wettkämpfe

6.1 Allgemeines

Die Mitglieder der Veranstaltungsleitung sind keine Kampfrichter im Sinne dieser Anweisung. Dennoch sollten sie über ausreichende Kenntnisse der Regelwerke und dieser Anweisung verfügen. Sie dürfen keine Aufgaben im Schiedsgericht, in der Wettkampfleitung und im Kampfgericht wahrnehmen.

6.2 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist für die gesamte Organisation des Wettkampfes verantwortlich. Er hat am Veranstaltungsort alle Voraussetzungen zu schaffen, die einen reibungslosen Ablauf aller Wettkämpfe gewährleisten.

Zu seinem Aufgaben- und Verantwortungsbereich gehören:

- Bereitstellung aller für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung notwendigen Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Personen
- Schaffung von Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit und Presse-Berichterstattung in Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen
- Erstellung des Organisations- und Wettkampfplanes in Abstimmung mit dem Veranstalter, dem Ausrichter, dem Schiedsgericht und dem Beauftragten für das Kampfrichterwesen
- Überprüfung der Teilnahmevoraussetzung gemäss Ausschreibung und ggf. Verweigerung des Startrechts
- Ausübung des Hausrechts während der Wettkampfveranstaltung
- Regelung des Zutritts zur Wettkampfstätte für alle am Wettkampf und an der Durchführung beteiligten Personen
- Beachtung und Überwachung aller Sicherheitsmaßnahmen im Wettkampfbereich und der umgebenden Sportstätten
- Gesamtverantwortung für den Wettkampfstättenauf- und -abbau in Abstimmung mit dem Schiedsgericht
- Einhaltung der nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen
- Vorbereitung und Durchführung der Siegerehrung unter Beachtung des Regelwerks Rettungssport in Abstimmung mit Veranstalter und Ausrichter

6.3 Veranstaltungssprecher

Der Veranstaltungssprecher ist während einer Veranstaltung für die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung aller Teilnehmer und Zuschauer zuständig. Er sollte in Sichtkontakt zum Startbereich platziert sein und arbeitet auf Weisung der Veranstaltungsleitung, des Schiedsgerichts und der Wettkampfleitung.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Aufruf der Teilnehmer mindestens einmal vor ihrem Start
- Aushang der Zwischen- und Endergebnisse bekannt zu geben
- Information der Teilnehmer und Zuschauer in Gefahrensituationen
- ggf. bei Siegerehrungen Bekanntgabe der Namen und der Gliederungszugehörigkeit der Teilnehmer sowie deren erreichte Leistung und Platzierung

6.4 Protokollführer

Der Protokollführer kann durch eine entsprechende Anzahl an Helfern und Schreibkräften unterstützt werden.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Wertung der einzelnen Rettungswettkämpfe nach § 12 des Regelwerks
- Anfertigung eines Protokolls entsprechend § 16 des Regelwerks
- Übergabe der Zwischenergebnisse an Wettkampfleitung/ Schiedsgericht und der Endergebnisse an das Schiedsgericht zur Kontrolle und Freigabe
- Aushang von Zwischen- und Endergebnissen mit Aushangzeitpunkt nach Freigabe
- Unterschrift am Ende des Protokolls
- Ausstellung von Urkunden
- Abgabe aller ausgewerteten Originalunterlagen der Veranstaltung an den Veranstalter zwecks Aufbewahrung für mindestens 12 Monate

7. Schiedsgericht bei Schwimmbad-Disziplinen

7.1 Allgemeines

Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen werden von einem Schiedsgericht geleitet. Zu einem Schiedsgericht gehören auf Landes- und Bundesebene mindestens drei Schiedsrichter, von denen einer zum Leiter bestimmt wird. Auf untergeordneten Organisationsebenen ist die Berufung eines Schiedsrichters ausreichend.

7.2 Aufgaben des Schiedsgerichts

Die Schiedsrichter sorgen für die Einhaltung der Wettkampffregeln und Durchführungsbestimmungen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entscheidungen müssen umgehend getroffen werden.

Folgende Aufgaben haben die Schiedsrichter zu erledigen:

- Gesamtverantwortung für einen reibungslosen und regelgerechten Ablauf des Wettkampfs und für die Sicherheit der Rettungssportler

- Kontrolle des regelgerechten Aufbaus der Wettkampfstätte sowie des gesamten Wettkampfmaterials gemäß Anhang I des Regelwerks
- Unterrichtung der Kampfrichter und Mannschaftsführer über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen
- Einweisung der Kampfrichter und Helfer in ihre Positionen
- Überwachung, dass alle Kampfrichter und Helfer während des Wettkampfes an den ihnen zugewiesenen Positionen sind und ordnungsgemäß arbeiten
- Ersetzen von unsachgemäß handelnden und gegen die Bestimmungen verstoßenden Kampfrichtern durch andere
- Verhandeln und entscheiden in allen strittigen Fragen, die vor und im Verlauf einer Veranstaltung vorgebracht werden
- Entscheidung über Einsprüche gemäß § 14 des Regelwerks
- Überprüfung der im Protokoll eingegebenen Punktabzüge bzw. Disqualifikationen, Freigabe der Endergebnisse und Bestätigung des Wettkampfprotokolls durch ihre Unterschrift am Ende des Protokolls

8. Wettkampfleitung bei Schwimmbad-Disziplinen

8.1 Allgemeines

Zur Wettkampfleitung gehört auf Landes- und Bundesebene mindestens ein Wettkampfleiter pro Disziplin. Dabei können sowohl einem Wettkampfleiter mehrere verschiedene Disziplinen zugeordnet werden, als auch die unterschiedlichen Aufgaben während einer Disziplin auf verschiedene Wettkampfleiter aufgeteilt werden. Auf untergeordneten Organisationsebenen ist die Berufung eines Wettkampfleiters für die gesamte Veranstaltung ausreichend.

8.2 Aufgaben der Wettkampfleitung

Die Wettkampfleiter sorgen für die Einhaltung der Wettkampffregeln und Durchführungsbestimmungen in den ihnen zugeordneten Disziplinen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen.

Folgende Aufgaben haben sie für ihre zugeordneten Disziplinen zu erledigen:

- Verantwortung für den korrekten Aufbau der Wettkampfstätte, für einen reibungslosen und regelgerechten Ablauf des Wettkampfes und für die Sicherheit der Rettungssportler
- Während des Startvorgangs auf der Längsseite des Beckens eine Position einnehmen, von der aus er eine unverspernte Sicht hat und gut wahrgenommen werden kann.
- Startdurchführung gemäß 1.1. der Durchführungsbestimmungen
- Entscheidung im Falle eines Fehlstarts in Abstimmung mit dem Starter gemäß 1.2 der Durchführungsbestimmungen
- Umgehende Entscheidung über die Ahndung eines Verstoßes gemäß § 13 des Regelwerks
- Zeitfestlegung gemäß § 1.8 der Durchführungsbestimmungen und § 10 dieser Anweisung
- Weiterleitung aller Unterlagen an den Protokollführer
- Überprüfung der Zwischenergebnisse und deren Bestätigung durch seine Unterschrift

Bei der Disziplin HLW sind die folgenden Aufgaben zusätzlich wahrzunehmen:

- Gewährleistung einer einwandfreien Hygiene/Desinfektion während der Veranstaltung
- Beurteilung der HLW-Maßnahmen, die vom HLW-Richter als „vorläufig nicht bestanden“ übergeben werden und Entscheidung in erster Instanz

9. Aufgaben des Kampfgerichtes für Schwimmbad-Disziplinen

9.1 Zeitnehmerobmann

Der Zeitnehmerobmann ist für eine fehlerfreie Zeitmessung verantwortlich.

Seine Aufgaben sind:

- Überprüfung der Genauigkeit der verwendeten Zeitmessvorrichtungen vor Beginn und wenn erforderlich während der Veranstaltung
- Verwendung gleichartiger elektronischer Digitaluhren, die vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft wurden

- Zuweisung der Zeitnehmer und Reservezeitnehmer auf ihre zugeteilten Positionen
- Kontrollzeiten von jedem Lauf nehmen. Falls die Uhr eines Zeitnehmers ausfällt, übernimmt er kurzfristig dessen Aufgabe
- Angabe der von Hand festgestellten Zeiten in 1/100-Sekunden
- unverzügliche Meldung wesentlicher Abweichungen einer automatisch genommenen Zeit von der durch Zeitnehmer genommenen Handzeit an den Wettkampfleiter/Schiedsrichter

9.2 Zeitnehmer

Die Zeitnehmer nehmen während des Laufes eine Position direkt am Beckenrand neben dem Startblock ein, so dass sie eine einwandfreie Sicht auf den Anschlagbereich der ihnen zugewiesenen Bahn haben.

Die Aufgaben der Zeitnehmer sind:

- Zeitnahme der Teilnehmer auf ihrer Bahn
- Überprüfung der Namen der auf ihren Bahnen startenden Rettungssportler
- Mit dem Startsignal setzen sie ihre Uhren in Gang und halten sie an, wenn die Rettungssportler ihre Disziplin auf ihrer Bahn beendet haben
- Die gemessene Zeit ist von ihnen auf der Startkarte in Minuten, Sekunden, Zehntel- und Hundertstelsekunden (z.B. 1:05,22) zu notieren und abzuzeichnen
- Bei intakter automatischer Zeitnahme übertragen sie die automatisch genommene Zeit und die per Handzeitnahme ermittelte Zeit auf die Startkarte. Bei nicht korrekter automatischer Zeitnahme vermerken sie zusätzlich „HZ“ für Handzeit
- Wesentliche Abweichungen eine automatisch genommenen Zeit von der Handzeitnahme melden sie dem Zeitnehmerobmann
- Auf Verlangen zeigen sie dem Zeitnehmerobmann, dem Wettkampfleiter oder dem Schiedsgericht die genommene Zeit
- Aufgrund der kurzen Pfliffe des Wettkampfleiters stellen sie ihre Uhren auf Null und geben diesem ein Zeichen, dass sie für den nächsten Start bereit sind
- Eintragung von Verstößen gegen Wettkampfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen bei Wenden, Staffelwechseln und Zielanschlag mit genauer Angabe des Verstoßes und des Verursachers auf der Fehlermeldekarte und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter

9.3 Wenderichter

Die Wenderichter befinden sich während eines Laufes direkt am Beckenrand an der Wendeseite und zwar so, dass sie die Rettungssportler auf den ihnen zugewiesenen Bahnen unmittelbar beobachten können.

Die Aufgaben der Wenderichter sind:

- Beobachtung der regelgerechten Ausführung der Wenden und Staffelwechsel
- Eintragung von nicht regelgerechten Ausführungen unter genauer Angabe des Fehlers und Verursachers auf einer Fehlermeldekarte und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter
- Bei den 50 m (25 m) Disziplinen in einem 50 m (25 m) Becken überprüfen sie vor dem Start die Namen der auf ihren Bahnen startenden Rettungssportler

9.4 Zielrichter

Die Zielrichter befinden sich möglichst auf einem erhöhten Platz in Verlängerung der Ziellinie, von dem sie einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und Ziellinie haben.

Die Aufgaben der Zielrichter sind:

- Registrierung des Einlaufs der Rettungssportler eines jeden Wettkampflaufs
- Notierung des Einlaufs auf der Zieleinlaufkarte ausschließlich aufgrund eigener Beobachtungen
- Keine Wahrnehmung anderer Aufgaben während dieses Einsatzes.

9.5 HLW-Richter

Jeweils zwei HLW-Richter sind für die eigenständige Durchführung des HLW-Wettbewerbs auf der ihnen zugewiesenen Bahn zuständig.

Als HLW-Richter können auch EH-Ausbilder eingesetzt werden.

Zu ihren Aufgaben zählen:

- Die fehlerfreie Arbeitsweise des Wiederbelebungsphantoms während des Wettbewerbs laufend sicherzustellen
- Die korrekte Durchführung der HLW beobachten und alle durchgeführten Maßnahmen unabhängig voneinander aufzeichnen und bewerten
- Kommen beide HLW-Richter zu dem Urteil „bestanden“, wird dies dem Teilnehmer mitgeteilt

- Haben beide HLW-Richter die Beurteilung mit „nicht bestanden“ abgeschlossen, oder sind sich beide nicht einig, wird dem Teilnehmer „vorläufig nicht bestanden“ mitgeteilt. Beide Checklisten werden umgehend dem Wettkampfleiter zur abschließenden Beurteilung zugeleitet.

9.6 Starter

Der Starter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf aller Starts. Er nimmt für den Startvorgang eine Position auf der Längsseite des Beckens ein, von der aus er eine unversperre Sicht auf alle Rettungssportler hat und das Startkommando und -signal von diesen und den Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

Seine Aufgaben sind:

- Startdurchführung gemäß 1.1 der Durchführungsbestimmungen
- Entscheidung im Falle eines Fehlstarts gemäß 1.2 der Durchführungsbestimmungen.
- Schreiben der Fehlermeldekarten bei Verstößen gemäß 1.1 und 1.2 der Durchführungsbestimmungen und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter

9.7 Schwimmrichter

Die Schwimmrichter beobachten von der Längsseite des Schwimmbeckens auf Höhe der Rettungssportler die Wettkämpfe.

Die Aufgaben der Schwimmrichter sind:

- In den jeweiligen Disziplinen auf die Einhaltung der Wettkampffregeln und Durchführungsbestimmungen in erster Linie auf den ihnen zugewiesenen Bahnen zu achten
- Eintragung von nicht regelgerechten Ausführungen mit genauer Angabe der Verstöße und des Verursachers auf einer Fehlermeldekarte und umgehende Weiterleitung an den Wettkampfleiter
- Zur Unterstützung der Wenderichter und Zeitnehmer beobachten sie die Wenden, Staffelwechsel und Zielansläge

9.8 Auswerter

Der Auswerter befindet sich an einem möglichst ruhigen Platz in unmittelbarer Nähe zum Schwimmbecken.

Der Auswerter hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- Überprüfung, ob alle Start-, Zieleinlaufkarten und Auswertungen der automatischen Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage zu einem Wettkampf vorhanden sind
- Festlegung eines Zieleinlaufs aufgrund der von den Zielrichtern mehrheitlich festgestellten Reihenfolge und ggf. Abgleich mit der automatischen Zieleinlaufanlage
- Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, zeichnet er diese ab
- Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß Punkt 10 fest und gibt in besonders strittigen Fällen die zur Entscheidung vorbereiteten Unterlagen dem Wettkampfleiter zur endgültigen Festlegung
- Alle zu einem Lauf gehörenden Unterlagen übergibt er unverzüglich, spätestens nach Abschluss einer Disziplin, zur weiteren Bearbeitung dem Protokollführer

10. Zeitmessung und Platzierung

10.1 Allgemeines

Bei Deutschen Meisterschaften sollte eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage eingesetzt werden. Bei allen anderen Wettkämpfen kann eine Handzeitnahme erfolgen. Die Zeiten sind jeweils in 1/100 anzugeben.

Für die Handmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt werden. Zu einer Veranstaltung sind gleichartige Uhren einzusetzen, die vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen sind.

Als amtliche Zeiten gelten:

- Die Zeiten einer automatischen Zeitmessenanlage, die als fehlerfrei bestätigt wird
- Eine von Hand genommene Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht
- Wird je Bahn mit zwei Uhren gemessen, gilt der Mittelwert der beiden Uhren

- Wird je Bahn mit drei Uhren gemessen, gilt die Zeit zweier zeitgleicher Uhren oder die Zeit der mittleren Uhr

10.2 Verfahren bei Handzeitnahme

a) Von Zielrichtern festgestellte Platzierungen haben Vorrang vor den von Hand genommenen Zeiten. Bei offensichtlichen Fehlmessungen entscheidet der Auswerter/Wettkampfleiter über die Platzierungen und die Festlegung einer amtlichen Zeit.

b) Für Rettungssportler, für die eine Zeit vorliegt, die mit der festgestellten Platzierung übereinstimmt, gilt diese Zeit.

c) Für Rettungssportler, für die keine fehlerfrei registrierte Zeit vorliegt, oder deren registrierte Zeit der festgestellten Platzierung widerspricht, wird die amtliche Zeit durch den Auswerter/Wettkampfleiter festgelegt.

Dabei gilt:

- Bei einer Entscheidung der Zielrichter auf denselben Platz mit einem anderen Rettungssportler desselben Laufes (totes Rennen) ist eine amtliche Zeit festzulegen, die dem Mittelwert der Zeiten der beiden gleichplatzierten Rettungssportler entspricht
- Widerspricht die von den Zeitnehmern ermittelte Zeit der festgestellten Platzierung, ist die Zeit festzulegen, die dem Mittel der Zeiten der Rettungssportler entspricht, deren Platzierung sie widerspricht
- Die durch den Auswerter/Wettkampfleiter festgelegte Zeit wird auf der Startkarte als Zielrichterentscheidung (ZE) gekennzeichnet

Der Zieleinlauf ist durch Vergleich der amtlichen Zeiten festzulegen. Alle Rettungssportler mit der auf 1/100 Sekunde selben Zeit werden auf denselben Platz gesetzt, ausgenommen die Zeit wurde durch Zielrichterentscheid (ZE) festgelegt und wurde von keinem anderen Rettungssportler erzielt.

10.3 Verfahren bei Verwendung von automatischer Zieleinlauf- und Zeitmessanlage

- a) Für alle einwandfrei bestimmten Platzierungen und Zeiten haben diese Platzierungen und Zeiten Vorrang vor Entscheidungen von Zielrichtern und Zeitnehmern.
- b) Für Rettungssportler, für die eine automatisch registrierte fehlerfreie Zeit vorliegt, gilt diese Zeit.
- c) Für Rettungssportler, für die keine fehlerfrei automatisch registrierte Zeit vorliegt, wird die amtliche Zeit durch den Auswerter/Wettkampfleiter festgelegt. Dabei gilt:
 - Entscheidungen der Zielrichter haben Vorrang vor den durch die Zeitnehmer von Hand genommenen Zeiten. Die Platzierungen von Rettungssportlern ohne bzw. mit fehlerhaft automatisch registrierter Zeit sind durch Vergleich mit den weiteren Rettungssportlern desselben Laufes festzusetzen
 - Bei einer Entscheidung der Zielrichter auf denselben Platz mit einem anderen Rettungssportler desselben Laufes ist die automatisch registrierte Zeit des gleichplatzierten Rettungssportlers die amtliche Zeit beider Rettungssportler
 - Widerspricht die von Hand genommene Zeit nicht der durch die Zielrichter festgestellte Platzierung, ist diese die amtliche Zeit
 - Widerspricht die Handzeit der festgestellten Platzierung, ist eine amtliche Zeit festzulegen, die gleich der Zeit der Rettungssportler mit automatisch registrierten Zeiten ist, deren Platzierung sie widerspricht. Die durch den Auswerter/Wettkampfleiter festgelegte Zeit ist auf der Startkarte als Zielrichterentscheidung (ZE) zu kennzeichnen

Der Zieleinlauf ist durch Vergleich der automatisch registrierten Zeiten mit den amtlichen Zeiten festzulegen. Alle Rettungssportler mit der auf 1/100 Sekunde selben Zeit werden auf denselben Platz gesetzt, ausgenommen die Zeit wurde durch Zielrichterentscheid (ZE) festgelegt und wurde von keinem anderen Rettungssportler erzielt.

11. Setzen von Läufen

- 11.1 Die Startbahnen sollen entsprechend der Meldezeiten/Punkte verteilt werden. Hierfür ist in allen Altersklassen grundsätzlich die Gesamtpunktzahl des Mehrkampfes aus der Qualifikation maßgebend. In der offenen Altersklasse sollte im Hinblick auf die Einzelwertung für die einzelnen Disziplinen jeweils die erzielte Zeit aus der Qualifikation in der jeweiligen Disziplin zugrunde gelegt werden. Rettungssportler ohne Meldezeiten/Punkte werden hinter dem langsamsten Rettungssportler bzw. denen mit der geringsten Punktzahl gesetzt. Bei Rettungssportlern mit der gleichen Meldezeit/Punkten entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- 11.2 Die Startbahnen sind je Lauf wie folgt zu verteilen:
- a) Der schnellste/punktbeste Rettungssportler jedes Laufs wird bei Schwimmbecken mit ungerader Bahnenanzahl auf der mittleren Bahn und bei Schwimmbecken mit gerader Bahnenanzahl auf die Bahn mit halber Bahnenanzahl gesetzt. Der zweitbeste Rettungssportler wird neben dieser Bahn (Nummer der Bahn + 1) gesetzt und alle weiteren Rettungssportler abwechselnd rechts und links daneben.
 - b) Dabei werden die schnellsten/punktbesten Rettungssportler in den letzten Lauf, die nächstbesten Rettungssportler in den vorletzten Lauf usw. gesetzt, bis alle Rettungssportler auf die Läufe und Bahnen verteilt sind.
 - c) Die beschriebene Laufbesetzung gilt in Altersklassen mit ausschließlicher Mehrkampfwertung für die zuletzt zu schwimmende Disziplin. Bei der Laufbesetzung der anderen Disziplinen werden die Bahnen nach einem Rotationsschema verteilt, das möglichst alle Rettungssportler innerhalb einer Laufgruppe in gleicher Weise Innen- und Außenbahnen zuteilt.
 - d) Rettungssportler verschiedener Altersklassen können in einem Lauf zusammengefasst werden, wenn sie die gleichen Disziplinen schwimmen. Werden weniger Rettungssportler in den Altersklassen gemeldet, als in zwei Läufen Bahnen vorhanden sind, können diese auf beide Läufe anteilmäßig verteilt werden.
 - e) Geht die Anzahl der Meldungen in den Altersklassen über zwei Läufe hinaus, sind grundsätzlich im letzten Lauf alle Bahnen zu besetzen.

12. Schiedsgericht bei Freigewässerwettkämpfen

12.1 Allgemeines

Bei Freigewässerwettkämpfen auf allen Gliederungsebenen besteht das Schiedsgericht mindestens aus einem Schiedsrichter (Chief-Referee), der von einem Wettkampfleiter (Area-Referee) unterstützt werden kann.

12.2 Aufgaben der Schiedsrichter (Chief-Referee)

Die Schiedsrichter sorgen für die Einhaltung der Wettkampfgeln und Durchführungsbestimmungen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen. Die Entscheidungen müssen umgehend getroffen werden.

Folgende Aufgaben haben die Schiedsrichter zu erledigen:

- Gesamtverantwortung für einen reibungslosen und regelgerechten Ablauf des Wettkampfes und für die Sicherheit der Rettungssportler
- Gesamtverantwortung für den Wettkampfstättenauf- und -abbau.
- Kontrolle des gesamten Wettkampfmateri als gemäß der internationalen Regelwerke der ILS/ILSE
- Unterrichtung der Kampfrichter und Mannschaftsführer über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf den Wettkampf beziehen
- Einweisung der Kampfrichter und Helfer in ihre Positionen
- Überwachung, dass alle Kampfrichter und Helfer während des Wettkampfes an den ihnen zugewiesenen Plätzen sind und ordnungsgemäß arbeiten
- Ersetzen unsachgemäß handelnder und gegen die Bestimmungen verstoßender Kampfrichter durch andere
- Information aller Rettungssportler über den zu absolvierenden Kurs und über alle Besonderheiten
- Abschließende Entscheidung über Disqualifikationen aufgrund der Feststellungen von Kampfrichtern oder eigener Beobachtungen
- Verhandlung und Entscheidung in allen strittigen Fragen, die vor und im Verlauf einer Veranstaltung vorgebracht werden
- Entscheidung über Einsprüche
- Überprüfung der Ergebnisse von Vor-, Zwischen- und Endläufen sowie der eingegebenen Disqualifikationen und Bestätigung des Protokolls durch ihre Unterschrift bei dem im Wettkampf ausgehängten Protokoll
- Bei Bedarf Unterstützung der Wettkampfleiter, des Startordners, der Zielrichter oder des Starters

13. Wettkampfleiter (Area-Referee) für Freigewässer

13.1 Allgemeines

Bei den Freigewässerwettkämpfen kann für den Strand- und Wasserbereich je ein Wettkampfleiter benannt werden.

13.2 Aufgaben der Wettkampfleiter (Area-Referee)

Die Wettkampfleiter sorgen für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen in den ihnen zugeordneten Disziplinen. Sie genießen uneingeschränkte Autorität bei allen damit zusammenhängenden Maßnahmen und Entscheidungen.

Folgende Aufgaben hat der Wettkampfleiter für seine zugeordneten Disziplinen zu erledigen:

- Verantwortung für den korrekten Aufbau der Wettkampfstätte und einen reibungslosen Ablauf
- Achtet insbesondere beim Wettkampfaufbau auf die Sicherheit der teilnehmenden Rettungssportler
- Information aller teilnehmenden Rettungssportler über den zu absolvierenden Kurs und über alle Besonderheiten
- Umgehende Entscheidung über Disqualifikationen aufgrund der Feststellungen von Kampfrichtern oder eigener Beobachtungen
- Im Zweifelsfall Entscheidung über den Zieleinlauf

14. Aufgaben des Kampfrichters für Freigewässer

14.1 Allgemeines

Neben ihren spezifischen Aufgaben haben immer alle Kampfrichter dafür zu sorgen, dass nach Ende einer Disziplin das benötigte Material wieder vollständig eingesammelt und zurückgebracht wird.

Ebenso haben alle Kampfrichter nach Ende der Veranstaltung beim Abbau der Wettkampfstätte mitzuhelfen.

14.2 Startordner (Marshal)

Er hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcoursaufbau, insbesondere im Startbereich
- Anwesenheitsüberprüfung der teilnehmenden Rettungssportler
- Überprüfung der Einhaltung von Startvoraussetzungen (z.B. Tragen von richtigen Leibchen und Teamkappen, die unter dem Kinn zusammenzubinden sind, ggf. Einhaltung von Werberichtlinien)
- Information an den Wettkampfleiter über die Verwendung von nicht regelgerechtem Material oder Kleidung
- Verantwortung dafür, dass alle teilnehmenden Rettungssportler vor dem Start die ihnen zugewiesenen Positionen einnehmen
- Information an den Wettkampfleiter und Recorder über die nicht am Start befindlichen Rettungssportler
- Bei der Disziplin Beach Flags in Abstimmung mit dem Starter/Kontrollstarter jeweils neue Auslosung der Startpositionen
- Bei Bedarf gleichzeitige Übernahme der Aufgaben eines Starters/Kontrollstarters

14.3 Starter/Kontrollstarter (Check-Starter)

Der Starter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf aller Starts, dabei kann er von einem Kontrollstarter unterstützt werden.

Seine Aufgaben sind:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcoursaufbau, insbesondere im Startbereich
- Überprüfung, ob sich beim Start keine anderen Personen im Wasser-/Wettkampfbereich befinden
- Übernahme der Kontrolle über alle Rettungssportler während des Starts
- Entscheidung im Falle eines Fehlstarts und dessen Anzeige durch mehrere kurze Signale
- Notieren der Rettungssportler, die nach den Wettkampfbestimmungen wegen eines Fehlstarts zu disqualifizieren sind und Mitteilung an den Wettkampfleiter
- Information an den Wettkampfleiter über alle Regelverstöße während des Starts
- Bei den Stranddisziplinen gibt es Kontrollstarter, die den Starter bei der Erkennung eines Fehlstarts unterstützen
- Bei Bedarf gleichzeitige Übernahme der Aufgabe eines Startordners oder insbesondere bei den Staffeln des Zielrichters und/oder des Streckenpostens

14.4 Kampfrichter im Boot

Die Kampfrichter im Boot positionieren das Boot so, dass sie während des Wettkampfs einen Überblick über die Wettkampfstrecke haben und alle Rettungssportler beobachten können, wenn diese die Bojen umrunden. Dabei achten sie darauf, dass das Boot die Rettungssportler nicht behindert und genügend Abstand zu diesen gehalten wird.

Seine Aufgaben sind:

- Kontrolle der Bojenausrichtung vor und während des Wettkampfes. Bei nicht korrekter Ausrichtung veranlasst er in Zusammenarbeit mit dem Wettkampfleiter oder Schiedsrichter diese neu auszurichten
- Beobachtung der regelgerechten Durchführung der Wettkampfdisziplinen (z.B. Bojenumrundung, „Opferaufnahme“ und Wechsel). Festgestellte Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen sind umgehend dem Wettkampfleiter mitzuteilen
- Beachtung, dass sich keine unbeteiligten Personen im Wettkampfbereich befinden
- Umgehende Mitteilung einer absichtliche Behinderung eines Rettungssportlers an den Wettkampfleiter
- Nach Rücksprache mit dem Wettkampfleiter sorgt er dafür, dass Rettungssportler, die aufgegeben oder ein Zeitlimit überschritten haben, zum Strand zurückgebracht werden.

14.5 Zielrichter

Die Zielrichter haben sich auf beiden Seiten in Verlängerung der Ziellinie, einige Meter von der Zielstange entfernt, zu positionieren. Bei Skiläufen erfolgt der Zieleinlauf im Wasser. Dabei stehen die Zielrichter im Wasser oder auf entsprechenden Podesten in Verlängerung der Ziellinien.

Die Aufgaben der Zielrichter sind:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcoursaufbau, insbesondere im Zielbereich
- Notierung des Zieleinlaufs der Rettungssportler unabhängig voneinander
- Vergabe der Platz-Nummern an die Rettungssportler, wenn alle Zielrichter zusammen eine endgültige Reihenfolge festgelegt haben
- umgehende Information an den Wettkampfleiter über Verstöße im Zielbereich
- Beachtung, dass der Zielbereich nicht durch unbeteiligte Personen versperrt wird oder Rettungssportler durch diese behindert werden

- Bei der Disziplin Strandsprint sollte Zielrichter 1 den Zieleinlauf des 1. und 2. Rettungssportlers, Zielrichter 2 den Zieleinlauf des 2. und 3. Rettungssportlers usw. feststellen. Dabei können die Zielrichter auch Positionen anderer Rettungssportler notieren, haben sich jedoch vorrangig auf ihre zugeteilten Position zu konzentrieren. Ein Zielrichter hat den kompletten Zieleinlauf zu nehmen. Anhand aller festgestellten Ergebnisse ist der korrekte Zieleinlauf festzulegen, im Zweifelsfall wird der Wettkampfleiter hinzugezogen
- In der Disziplin Beach Flags hat er im Anschluss an jeden Lauf dem Recorder anzusagen, welche Teilnehmer ausgeschieden sind, die Flags wieder einzusammeln und vor jedem weiteren Lauf wenigstens ein Flag weniger, als Rettungssportler starten, in den Sand zu stecken
- Zielrichter können gleichzeitig als Recorder oder Streckenposten eingesetzt werden

14.6 Recorder

Die Aufgaben des Recorders sind:

- Unterstützung des Wettkampfleiters beim Parcoursaufbau, insbesondere im Zielbereich
- Entgegennahme der Abmeldungen von Rettungssportlern vom Startordner oder Wettkampfleiter und deren Vermerk auf den Zieleinlaufkarten
- nach jedem Lauf Rücknahme der Platzierungsmarken von den Rettungssportlern und schriftliches Festhalten der Reihenfolge des Zieleinlaufs
- in den einzelnen Läufen beim Beach Flags schriftliches Festhalten der Reihenfolge der ausgeschiedenen Teilnehmer
- Weitergeben von Fragen bezüglich der Platzierung eines Rettungssportlers an den Wettkampfleiter
- zeitnahe Übergabe der Platzierungslisten an den Protokollführer
- Die Aufgabe des Recorders kann auch durch einen Helfer durchgeführt werden.
- Bei Bedarf kann der Recorder gleichzeitig die Aufgaben des Zielrichters übernehmen

14.7 Video Operator

Der Video Operator muss kein ausgebildeter Kampfrichter sein.

Seine Aufgabe ist:

- Assistenz bei der Ermittlung des Zieleinlaufs durch Aufzeichnung der Zieleinläufe per Videokamera

15. Organisation der Ausbildung

- 15.1 Die Ausbildung in den Kampfrichterstufen F1, E1 und E2 liegt in der Zuständigkeit der Landesverbände. Die Ausbildung der Kampfrichterstufen D1/2, E3 und D3 werden durch die Bundesebene durchgeführt.
- 15.2 Die Ausbilder und Prüfer werden durch den Beauftragten für das Kampfrichterwesen der zuständigen Organisationsebene benannt. Eine Bestätigung erfolgt durch den Beauftragten des Kampfrichterwesens, mindestens der Landesebene. Als Ausbilder und Prüfer sind erfahrene Kampfrichter der Stufe D1/2 bzw. D3 einzusetzen, die über die Teilnahme am methodisch-didaktischen Block oder vergleichbare Kenntnisse verfügen. Für die Ausbildung im Freigewässerbereich und der Stufe D werden Erfahrungen mit den internationalen Regelwerken vorausgesetzt.
- 15.3 Die Ausbildung der Kampfrichter in allen Stufen besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Nach erfolgreichem theoretischen Abschluss der jeweiligen Kampfrichterstufe haben die Teilnehmer vor Erteilen der Lizenz mindestens einen Kampfrichtereinsatz bei einer Veranstaltung unter Aufsicht eines Kampfrichterausbilders der jeweiligen Ausbildungsstufe zu absolvieren.
- 15.4 Der Beauftragten für das Kampfrichterwesen auf Bundesebene koordiniert unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten mit den Landesverbänden die Kampfrichterausbildung.

16. Voraussetzungen für die Anmeldung zur Ausbildung

16.1 Allgemeines

Nur Mitglieder der DLRG können Kampfrichter-Lizenzen für den Rettungssport erwerben. Sie müssen alle gestellten Eingangsvoraussetzungen und Aufgaben erfüllen:

Das Mindestalter für die Kampfrichterausbildung beträgt:

- Für die Kampfrichterstufen F1 und E2 16 Jahre
- Für die Kampfrichterstufen E1 und E3 18 Jahre
- Für die Kampfrichterstufen D1/2 und D3 20 Jahre

16.2 Voraussetzungen für Kampfrichter der Schwimmbad-Disziplinen

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe E1 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe F1
- der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen in den letzten zwei Jahren

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe D1/2 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufen E1 und E2
- der Nachweis von mindestens zwölf Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen (möglichst der Stufen E1/E2) in den letzten drei Jahren
- die Befürwortung durch den Landesverband

Die Teilnahme als Kampfrichter an einer Veranstaltung gilt als ein Einsatz. Diese Einsätze sind durch die entsprechenden Protokollauszüge oder andere vereinbarte Informationen nachzuweisen.

16.3 Voraussetzungen für Kampfrichter der Freigewässer-Disziplinen

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe E3 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe F1
- der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen in den letzten zwei Jahren

Voraussetzung für die Anmeldung zur Ausbildungsstufe D3 ist:

- der erfolgreiche Abschluss der Kampfrichterstufe E3
- der Nachweis von mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen auf verschiedenen Positionen bei Freigewässer-Disziplinen in den letzten drei Jahren
- die Befürwortung durch den Landesverband

Innerhalb einer Veranstaltung gilt ein Tag als ein Einsatz. Diese Einsätze sind durch die entsprechenden Protokollauszüge oder andere vereinbarte Informationen nachzuweisen.

17. Inhalte und Umfang der Ausbildung

17.1 Allgemeines für alle Ausbildungsstufen

Die Ausbildungsstufen beinhalten im theoretischen Teil jeweils folgende Themen und Zeitsätze, eine Unterrichtseinheit -UE- entspricht 45 Minuten. Die angegebenen Unterrichtseinheiten (UE) stellen Mindestforderungen dar.

Nach bestandem theoretischen Teil ist mindestens ein praktischer Kampfrichtereinsatz auf einer Position der zu prüfenden Ausbildungsstufe bei einer Veranstaltung zu absolvieren.

17.2 Kampfrichterstufen Schwimmbad-Disziplinen

17.2.1 Ausbildungsstufe F1

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Stufe F1 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Zeitnehmers, Wenderichters und Zielrichters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 UE
- Aufgaben des Zeitnehmers, des Wenderichters und des Zielrichters 1 UE
- nationales Regelwerk sowie deren Durchführungsbestimmungen 4 UE

- praktische Unterweisung in die Technik der Handzeitnahme und korrektes Ausfüllen der Start-, Zieleinlauf- und Fehlermeldekarten 1 UE
- schriftliche Prüfung 1 UE
- Gesamt: 8 UE

17.2.2 Ausbildungsstufe E1

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Stufe E1 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Starters, Schwimmrichters und Auswerters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport 1 UE
- Aufgaben des Starters, Schwimmrichters und Auswerters 1 UE
- nationales Regelwerk sowie Durchführungsbestimmungen 3 UE
- spezielle Regelungen der Ausbildungsstufe E1
u.a. Ausfüllen von Fehlermeldekarten
Auswertung von Wettkampfergebnissen
praktische Übungen zum Start 4 UE
- schriftliche Prüfung 1 UE
- Gesamt: 10UE

17.2.3 Ausbildungsstufe E2

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter der Stufe E2 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines HLW-Richters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

- Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport und Aufgabe des HLW-Richters 1 UE
- Grundkenntnisse der AV1 und Umsetzung der AV1 und deren Durchführung im Wettkampf 2 UE
- Materialkunde, Hygiene am Phantom (Lunge, Gesicht usw.), Fehlererkennung und deren Beseitigung 1 UE
- Vorbereitung und Durchführung eines HLW-Wettbewerbs 1 UE
- praktische Übung mit Erfassung der Daten und Beurteilung 2 UE
- schriftliche Prüfung 1 UE
- Gesamt: 8 UE

17.2.4 Ausbildungsstufe D1/2

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe D1/2 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Wettkampfleiters und eines Schiedsrichters selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

● Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport	1 UE
● Aufgaben eines Wettkampfleiters und Schiedsrichters	2 UE
● nationales und internationale Regelwerke sowie deren Durchführungsbestimmungen	2 UE
● Wettkampfablauf und Materialbedarf	2 UE
● Bearbeitung von Fallbeispielen, Einsprüchen (auch HLW) anhand praktischer Übungen	4 UE
● Situationsbedingte Gesprächsführung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben	2 UE
● Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechungen, Auswertung von Wettkampfergebnissen	3 UE
● schriftliche Prüfung	2 UE
Gesamt:	18 UE

Nach erfolgreichem theoretischen Abschluss der Kampfrichterstufe D1/2 haben die Teilnehmer vor Erteilen der Lizenz jeweils einen erfolgreichen Einsatz als Wettkampfleiter und als Schiedsrichter zu absolvieren.

17.3 Kampfrichterstufen Freigewässer-Disziplinen

17.3.1 Ausbildungsstufe E3

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe E3 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Startordners, Starters/Kontrollstarters, Kampfrichters im Boot, Strecken-, Zielrichters und Recorders bei nationalen Wettkämpfen nach internationalen Regelwerken der ILS/ILSE selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

● Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport	1 UE
● Organisation/Ablauf/Aufbau von Freigewässerwettkämpfen	1 UE
● Aufgaben der Kampfrichter der Stufe E3	2 UE
● internationales Regelwerk für Freigewässer-Disziplinen	5 UE
● praktische Unterweisung auf den entsprechenden Kampfrichterpositionen	5 UE
● schriftliche Prüfung	1 UE
Gesamt:	15 UE

17.3.2 Ausbildungsstufe D3

Mit der Ausbildung zum Kampfrichter Stufe D3 erwirbt der Kampfrichter die Befähigung, die Aufgaben eines Wettkampfleiters und eines Schiedsrichters bei nationalen Wettkämpfen nach internationalen Regelwerken der ILS/ILSE selbstständig und mit Erfolg wahrzunehmen.

● Kampfrichterwesen der DLRG im Rettungssport	1 UE
● Aufgaben des Wettkampfleiters und Schiedsrichters	2 UE
● internationale Regelwerke und deren Auslegung	2 UE
● Organisation von Freigewässerwettkämpfen, Kampfrichter- und Mannschaftsführerbesprechungen	3 UE
● Wettkampfablauf und Materialbedarf	2 UE
● Bearbeitung von Fallbeispielen und Einsprüchen	2 UE
● Situationsbedingte Gesprächsführung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben	2 UE
● praktische Unterweisung auf den Kampfrichterpositionen	2 UE
● schriftliche Prüfung	2 UE
Gesamt:	18 UE

18. Prüfungsunterlagen

18.1 Für die Kampfrichterprüfungen aller Ausbildungsstufen werden aktuelle Prüfungsbögen und entsprechende Antwortbögen vom Beauftragten für das Kampfrichterwesen der Bundesebene zur Verfügung gestellt.

18.2 Nur den mit der Kampfrichterausbildung befassten Personen dürfen diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

18.3 Die Prüfungsbögen sind den zu prüfenden Kampfrichteranwärtern nur zur Prüfung auszuhändigen und danach wieder vollständig einzuziehen. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung können diese vernichtet werden.

19. Prüfungsergebnisse

- 19.1 Die schriftliche Prüfung für die Ausbildungsstufen F1, E1 und E2 besteht jeweils aus 35 Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn 30 Fragen richtig beantwortet wurden. Bei 27-29 richtigen Antworten entscheiden die Prüfer aufgrund einer mündlichen Nachprüfung.
- 19.2 Die schriftliche Prüfung für die Ausbildungsstufen E3 besteht aus 30 Fragen. Die Prüfung ist bestanden, wenn 25 Fragen richtig beantwortet wurden. Bei 23-24 richtigen Antworten entscheiden die Prüfer aufgrund einer mündlichen Nachprüfung.
- 19.3 Die schriftliche Prüfung für die Ausbildungsstufen D1/2 und D3 ist bestanden, wenn von 45 möglichen Punkten mindestens 40 Punkte erreicht werden. Bei 36-39 Punkten entscheidet die Prüfungskommission nach einer mündlichen Prüfung.
- 19.4 Eine erneute Prüfung ist bei einem nächsten Termin der entsprechenden Ausbildungsstufe möglich. Dabei wird zuvor die erneute Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang empfohlen.

20. Kampfrichterlizenzen

- 20.1 Nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erhält der geprüfte Kampfrichter die Lizenz der entsprechenden Kampfrichterstufe.
- 20.2 Die Kampfrichterlizenzen für die Stufen F1, E1 und E2 werden von den Landesverbänden ausgestellt. Die Kampfrichterlizenzen für Stufen E3, D1/2 und D3 werden von der Bundesebene ausgestellt, die Landesverbände werden darüber informiert.
- 20.3 Die Kampfrichterlizenzen sind vier Jahre gültig.

- 20.4 Die Kampfrichterlizenzen für die Schwimmbad-Disziplinen (Stufen F1, E1, E2 und D1/2) werden von den Landesverbänden um weitere vier Jahre verlängert, wenn der Nachweis über mindestens vier Kampfrichtereinsätze in Schwimmbad-Disziplinen in den letzten zwei Jahren erbracht wird oder an mindestens einer entsprechenden Kampfrichterfortbildung teilgenommen wird.
- 20.5 Die Kampfrichterlizenzen für die Freigewässer-Disziplinen (E3 und D3) werden durch die Bundesebene um weitere vier Jahre verlängert, wenn der Nachweis über mindestens zwei Kampfrichtereinsätze in den letzten zwei Jahren erbracht wird oder an mindestens einer entsprechenden Kampfrichterfortbildung teilgenommen wird.
- 20.6 Konnte ein Kampfrichter aus wichtigen Gründen die erforderlichen Einsätze nicht nachweisen, kann die Lizenz einmalig um zwei Jahre verlängert werden.
- 20.7 Eine Kampfrichterlizenz wird ungültig, wenn die Verlängerungen nicht vorgenommen werden können. Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Kampfrichterlizenz ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine Prüfung der zuletzt innegehabten Kampfrichterstufe abgelegt hat.
- 20.8 Bei grober Vernachlässigung der Kampfrichterpflichten, bei unsportlichem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Unparteilichkeit können die Kampfrichterlizenzen (Schwimmbad und Freigewässer) durch das Schieds- und Ehrengericht der zuständigen Verlängerungsebene zeitlich befristet oder auf Dauer entzogen werden.

21. Fortbildung

21.1 Alle ausgebildeten Kampfrichter sind verpflichtet, sich fortlaufend um einen aktuellen Kenntnisstand zu bemühen, damit durch ihre Entscheidungen keine Rettungssportler benachteiligt werden.

21.2 Dazu sollten auf allen Organisationsebenen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. In diesen sind vorrangig zu behandeln:

- eingetretene Änderungen im nationalen und ggf. in internationalen Regelwerken und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen
- Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung
- Informationen über Aktualisierungen zu dieser Anweisung

22. Kampfrichterkleidung

Zur Kennzeichnung ihrer Funktion sollten die Kampfrichter einheitlich gekleidet sein. Dies ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

Die Kleidung von Schiedsgericht und der Wettkampfleitung sollte sich einheitlich farblich von der Kleidung des Kampfgerichtes abheben.

23. Aktualisierung der Anweisung für das Kampfrichterwesen

23.1 Die Anweisung für das Kampfrichterwesen wird durch das Präsidium der DLRG beschlossen und mit Beginn des nächsten Wettkampfstjahres in Kraft gesetzt.

23.2 Sie ist fortlaufend der Entwicklung des nationalen Regelwerks Rettungssport, sowie der internationalen Regelwerke anzugleichen.

23.3 Die Leitung Einsatz des Präsidiums kann im Einzelfall Sonderregelungen und Abweichungen vornehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wettkampfgeschehens zwingend erforderlich ist.

24. Umschreibung der Lizenzen

24.1 Gegenüberstellung der Kampfrichterstufen

Diese Anweisung für das Kampfrichterwesen sieht folgende Umschreibung der bisherigen Kampfrichterstufen in die neue Einteilung vor:

Ausbildungsstufe ALT	Ausbildungsstufe NEU
Ausbildungsstufe I a Zeitnehmer, Wenderichter, Zielrichter	Ausbildungsstufe F1 Zeitnehmer, Wenderichter, Zielrichter
Ausbildungsstufe II a Auswerter, Protokollführer, Veranstaltungssprecher	Ausbildungsstufe E1 Auswerter Entfallen
Ausbildungsstufe III Schwimmrichter, Starter, Kampfrichterobmann	Schwimmrichter, Starter Entfällt
Ausbildungsstufe I b HLW-Richter	Ausbildungsstufe E2 HLW-Richter
Ausbildungsstufe II b HLW-Wettbewerbsleiter	Entfällt
Ausbildungsstufe IV Schiedsrichter, Wettkampfleiter	Ausbildungsstufe D1/2 Schiedsrichter, Wettkampfleiter

Kampfrichter der alten Ausbildungsstufe II a haben bis spätestens zum 31.12.2009 an einer Aus-/Fortbildung zum Schwimmrichter und Starter teilzunehmen, damit sie die Lizenz der Ausbildungsstufe E1 erhalten. Bis dahin sind sie nur als Auswerter unter der Ausbildungsstufe II a zu führen.

Kampfrichter, die die alte Ausbildungsstufe II b haben, sollen unter der neuen Ausbildungsstufe E2 mit dem Zusatz HLW-Wettkampfleiter aufgeführt werden.

24.2 Übergangsfrist

Die Umschreibung aller Kampfrichterlizenzen hat spätestens bis zum 31.12.2009 zu erfolgen.